

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf

Hermsdorf



Mörsdorf



Reichenbach



Schleifreisen



St. Gangloff



Amtliches Mitteilungsblatt und Informationen der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf

Jahrgang 22

Freitag, den 29. April 2016

Nummer 4

20 Jahre
Verwaltungsgemeinschaft
HERMSDORF

Inhaltsverzeichnis

Wahl in Mörsdorf
Seite 4

Hermsdorf hat neuen
Stadtbrandmeister
Seite 4

Wahl in Schleifreisen
Seite 6

Wahl in St. Gangloff
Seite 8

SHK im Regionalranking
vorn
Seite 10

Sprechstunde
des Thüringer
Bürgerbeauftragten
Seite 10

Ein Augenarzt
für Hermsdorf
Seite 14

Landrat unterstützt
Selbstverwaltung
Seite 21

KEIMZEIT – Akustik Quintett



Das musikalische Highlight im September 2016 im Stadthaus Hermsdorf

Keimzeit Akustik Quintett - Pressefotos:
Foto: Thomas Ecke + Kosta Tzaniilidis

Infos im Innenteil (Veranstaltungen)



Telefonnummern

Der Verwaltungsgemeinschaft „Hermsdorf“ im Stadthaus

Rufnummern der Verwaltungsgemeinschaft

Gemeinschaftsvorsitzende Frau Möbius.....	036601 577-10
Sekretariat	036601 577-11
Fax.....	036601 577-50

Hauptabteilung

Leiterin.....	036601 577-15
Allg. Verwaltung	036601 577-11
Objektverwaltung/Gebäudemanagement	036601 577-12
EDV/ Öffentlichkeitsarbeit	036601 577-13
Lohn/Gehalt/Personal	036601 577-16/17
Kindergartenangelegenheiten/Soziales.....	036601 577-18
Liegenschaften	036601 577-36
Einwohnermeldeamt.....	036601 577-48/49
Standesamt	036601 577-59

Finanzen

Leiterin.....	036601 577-20
Haushalt	036601 577-21
Gewerbe-/ Vergnügungssteuer.....	036601 577-22
Grund-/ Hundesteuer.....	036601 577-23
Anlagenbuchhaltung	036601 577-24
Kasse/ Vollstreckung	036601 577-25/26
Kasse.....	036601 577-27/28/29

Bauabteilung

Leiterin.....	036601 577-30
Hochbau	036601 577-32
Tiefbau.....	036601 577-33
Stadtsanierung	036601 577-35

Ordnungsamt

Leiterin.....	036601 577-40
Ordnungsamt.....	036601 577-41/43
Fundbüro	036601 577-44
Gewerbeamt	036601 577-42

Kindertagesstätte „Pfiffikus“	036601 8 26 29
Kindertagesstätte „Holzlandknirpse“	036601 9359010
Kindertagesstätte „Max und Moritz“	036601 8 23 36
Feuerwehr Hermsdorf	036601 79 00

Gemeinde Schleifreisen

Bürgermeisterin Frau Wulf	036601 83607
Fax:	036601 938418

Sprechzeiten:

Donnerstag	17:00 - 19:00 Uhr
------------------	-------------------

Gemeinde St. Gangloff

Bürgermeister Herr Wiedenhöft	036606 84282
Havarie-Dienst-Nummer für Störungen der Wasserversorgung- und Abwasserbeseitigung der Gemeinde St. Gangloff	036606 634940

Sprechzeiten:

Dienstag	18:00 - 20:00 Uhr
Donnerstag	16:00 - 17:00 Uhr

Gemeinde Reichenbach

Bürgermeister Herr Steingrüber	036601 901146
Fax:	036601 901148

Sprechzeiten:

Montag	16:30 - 18:30 Uhr
--------------	-------------------

Gemeinde Mörsdorf

Bürgermeister Herr Lehmann	036428 61675
----------------------------------	--------------

Sprechzeiten:

Donnerstag	16:00-18:00 Uhr
------------------	-----------------

Hermsdorfer Polizeistation 036601 41418

W+A Holzland GmbH

Bereitschaft 036601 57849

Retungsleitstelle Jena

- Kassenärztlicher Dienst, 03641 597632
- Apothekendienst usw.

Seniorenbüro des SHK

Klosterstr. 6, 07607 Eisenberg 036691 867882 od.
..... 0172 1636133

Sprechzeiten:

Montag	09:00-12:00 Uhr
Freitag	09:00-12:00 Uhr

Internetadresse der VG Hermsdorf

www.vg-hermsdorf.de
Email: info@vg-hermsdorf.de

Öffnungszeiten

Der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf und der Stadt Hermsdorf

Montag	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr
Jeden letzten Samstag im Monat hat das Einwohnermeldeamt	10:00 bis 12:00 Uhr geöffnet.

Schiedsstelle der VG ,

Sitz im Rathaus Hermsdorf 036601 577-82
Herr Hädrich

Öffnungszeiten:

Jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat... von 16.00 bis 17.00 Uhr
In dringenden Fällen besteht Erreichbarkeit
unter Tel.: 036428 - 60174

Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft

Stadt Hermsdorf und ihre Einrichtungen

Bürgermeister der Stadt Hermsdorf	
Herr Pillau	036601 577-80
Fax	036601 577-89
Archiv	036601 577-73
Kultur	036601 577-70
Bibliothek	036601 577-75
Bauhofleiter	036601 577-85
Bauhof	036601 577-86/87
Freibad	036601 8 30 10
Sporthalle	036601 8 27 41

Die nächste Ausgabe

erscheint am
Freitag, dem 27. Mai 2016
Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge und Anzeigen ist
Dienstag, der 17. Mai 2016

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft „Hermsdorf“

Verwaltungsgemeinschaft „Hermsdorf“ Schließung

Die Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf bleibt am **06.05.2016**
und am **18.05.2016** aus organisatorischen Gründen geschlos-
sen.
Telefonisch ist die Verwaltung an diesen Tagen gleichfalls
nicht erreichbar. Wir bitten um Ihr Verständnis

Möbius
Gemeinschaftsvorsitzende



Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hermsdorf

Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Hermsdorf hat in seiner Sitzung am 23.03.2016 mit Beschluss Nr. BVSR01/019/2016 den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen.

Der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung der Stadt Hermsdorf wurden dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt. Die rechtsaufsichtliche Würdigung liegt mit Schreiben vom **18.04.2016** vor.

Der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung der Stadt Hermsdorf werden hiermit öffentlich bekanntgegeben und sind für die Dauer vom **02.05.2016 bis 15.05.2016** im Stadthaus Hermsdorf, Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, Am Alten Versuchsfeld 1, Zimmer 427, während der Sprechzeiten einzusehen.

Hermsdorf, 20.04.2016

Pillau
Bürgermeister

Siegel

Haushaltssatzung

der Stadt Hermsdorf für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 55 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt die Stadt Hermsdorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	9.387.900 €
in im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.947.000 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
für die land- und forstwirtschaftl. Betriebe (A)	280 v.H.
für sonstige Grundstücke (B)	390 v.H.
2. Gewerbesteuer	385 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.564.649 € festgesetzt.

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 7

Die Erheblichkeitsgrenze nach § 58 ThürKO beträgt jeweils 5,1 T€. Die Erheblichkeitsgrenze nach § 60 Abs. 2 Nr. 2 ThürKO beträgt 6 %.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft

Stadt Hermsdorf, den 21.04.2016

Pillau
Bürgermeister

(Siegel)

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Hermsdorf unter der Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind solche Verstöße unbeachtlich.

Die Belehrung gilt für die o.g. Satzung.

Öffentliche Bekanntmachung

Nach Vorstellung des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes 2012 bis 2014 hat der Stadtrat Hermsdorf in der öffentlichen Sitzung am 18.01.2016 die Jahresrechnungen 2012 bis 2014 (§ 80 Abs. 3 ThürKO) festgestellt. Gleichzeitig wurde dem Bürgermeister Entlastung erteilt. Ebenso wurde der 1. Beigeordnete durch den Stadtrat Hermsdorf entlastet. Gemäß § 80 Abs. 4 ThürKO sind die festgestellten Jahresrechnungen mit ihren Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes mit den Beschlüssen über die Feststellung der Jahresrechnung und über die Entlastung, zwei Wochen lang bei der Verwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen und bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung zur Einsichtnahme zur Verfügung zu halten. Die vorgenannten Dokumente liegen für die Dauer vom 02.05.2016 bis 16.05.2016 im Stadthaus Hermsdorf, Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, Zimmer 427/428, zwei Wochen lang zu den allgemeinen Sprechzeiten aus. Auf die Auslegung und die Möglichkeit zur Einsichtnahme wird hiermit öffentlich hingewiesen.

Pillau
Bürgermeister

Entsorgung Baum- und Strauchschnitt

Auf Grund der mehrfachen Anfragen bei der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf möchten wir nochmals mitteilen, dass das Verbrennen von Baum- und Strauchschnitt im Frühjahr und Herbst nicht mehr möglich ist.

Vorrangig steht die Verwertung im Vordergrund, ist diese nicht möglich, so können folgende alternative Entsorgungsmöglichkeiten genutzt werden:

1. Abholung von gebündeltem Baum- und Strauchschnitt in haushaltsüblichen Mengen im Rahmen der Sperrmüllanmeldung, welche mehrmals im Jahr möglich ist.
2. Entsorgung über die Restmülltonne.
3. Kostenlose Baum- und Strauchschnittsammlung im Frühjahr und Herbst
4. Kostenpflichtige Anlieferung an eine Kompostieranlage, einen Entsorgungsfachbetrieb oder Wertstoffhof. Das wären u.a. Gemes Schöngleina und der Wertstoffhof (Veolia Umweltservice Ost GmbH & Co.KG) in Eisenberg, Mozartstraße 4.

Die in der Ordnungsbehördlichen Verordnung genehmigungspflichtigen Feuer im Freien aus Anlass von Tradition und Brauchtum, sind nicht dafür gedacht, eine Alternative für das Wegfallen der Verbrennzeiten einzunehmen. Die zuständige Behörde wird die Anträge sorgfältig prüfen und gegebenenfalls Kontrollen durchführen.

Bekanntmachung

über die vorgezogene öffentliche Auslegung des Entwurfes des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie im Rahmen der Änderung des Regionalplanes Ostthüringen

Am 04.03.2016 hat die Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen den Beschluss über die Freigabe des Entwurfes des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie zur öffentlichen Auslegung gefasst.

Gemäß § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 124 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Landesplanungsgesetzes (ThürLPIG) vom 11.12.2012 (GVBl. S. 450) ist der Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie bei den



zur Regionalen Planungsgemeinschaft zusammengeschlossenen Gebietskörperschaften öffentlich auszulegen.

Diese Gebietskörperschaften sind gemäß § 13 Abs. 3 ThürLPIG die Landkreise Altenburger Land, Greiz, Saale-Holzland-Kreis, Saale-Orla-Kreis und Saalfeld-Rudolstadt, die kreisfreien Städte Gera und Jena, die große kreisangehörige Stadt Altenburg sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden Bad Blankenburg, Bad Klosterlausnitz, Bad Lobenstein, Eisenberg, Gößnitz, Greiz, Hermsdorf, Pößneck, Rudolstadt, Saalfeld, Schleiz, Schmölln, Stadtroda und Zeulenroda-Triebes.

Ort und Dauer der Auslegung werden hiermit gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ROG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 3 ThürLPIG bekannt gemacht.

Die Planunterlagen zum Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie liegen

vom 09.05.2016 bis einschließlich 12.07.2016

**im Auftrag der Stadt Hermsdorf
in der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf
Am Alten Versuchsfeld 1, 07629 Hermsdorf,
in der Bauabteilung, 2. Dachgeschoss**

während folgender Öffnungszeiten:

Montag 09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme durch jedermann aus.

Anregungen zum Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie können **innerhalb der Auslegungsfrist** schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Darüber hinaus können Anregungen direkt gegenüber der

**Regionalen Planungsstelle Ostthüringen
beim Thüringer Landesverwaltungsamt
Puschkinplatz 7
07545 Gera**

Wahl in der Freiwilligen Feuerwehr Hermsdorf

Am 1. April 2016 fand in der Freiwilligen Feuerwehr Hermsdorf die turnusmäßige Wahl eines neuen Stadtbrandmeisters, seinen beiden Stellvertretern und dem neuen Feuerwehrausschuss statt.

40 wahlberechtigte Mitglieder gaben ihre Stimme ab unter der Leitung des 1. Beigeordneten Herrn Brüning. Er führt zurzeit die Amtsgeschäfte für den wegen Krankheit nicht anwesenden Bürgermeister Herrn Pillau. Dabei entfielen 35 Stimmen für Karsten Teller als neuen Stadtbrandmeister.

Herr Jörg Thäsler, der 15 Jahre als Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Hermsdorf vor stand, hatte sich neben Herrn Teller ebenfalls wieder beworben.



Die 5 Stimmen für den neuen Ausschuss entfielen auf (v.l.) auf Dirk Plötner, Tino Mengers, Enrico Herrmann, Enrico Ziegeler und Marcel Gießhöfer. Herr Brüning (re.) überbrachte auch hier den Glückwunsch zur Wahl.

Kamerad Karsten Teller nahm die Wahl an und verbindet mit dem eindeutigen Wahlergebnis auch eine Verpflichtung gegenüber der Feuerwehr. Er bekräftigt, dass die volle Einsatzbereitschaft und die Kameradschaft in der Freiwilligen Feuerwehr sein Hauptanliegen sind.

**Brüning
1. Beigeordneter**

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Mörsdorf

Bekanntmachung

der Sitzung des Wahlausschusses zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Mörsdorf am 05.06.2016

Die Sitzung des Wahlausschusses gemäß §§ 4 Abs. 5 und 17 Abs. 4 ThürKWG zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge findet am

**Dienstag, dem 03.05.2015 um 18.00 Uhr
im Gemeindezentrum der Gemeinde Mörsdorf
Hauptstraße 4 in 07646 Mörsdorf statt.**

Die Sitzung des Wahlausschusses ist gemäß § 1 Abs. 3 ThürKWG öffentlich.

gez.
**Lämmerzahl
Wahlleiterin**

Hinweis zur Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Gemäß § 10 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Mörsdorf vom 11.09.2014 kann bei Dringlichkeit die Bekanntmachung durch Aushang an den Verkündungstafeln

- am Konsumplatz
- am unteren Dorfplatz
- am 8-WE Block

erfolgen. Die Dringlichkeit ist damit begründet, dass die zugelassenen Wahlvorschläge unverzüglich bekannt zu machen sind und das nächste Amtsblatt erst am Ende des Monats erscheint. Aus diesem Grund werden die zugelassenen Wahlvorschläge am Tag nach der Sitzung des Wahlausschusses, d. h. am 04.05.2016, an den Verkündungstafeln bekannt gegeben und zusätzlich am 27.05.2016 nochmals im Amtsblatt veröffentlicht. Um Beachtung wird gebeten.

gez.
**Lämmerzahl
Wahlleiterin**

gez.
**Möbius
Gemeinschaftsvorsitzende**



Als neue Stellvertreter wurden (v.r.) Uwe Keppel und Robert Plötner gewählt. Herr Brüning (li.) gratulierte zur Wahl. Dem neuen Ausschuss der Feuerwehr hatten sich 8 Kameraden gestellt.



Öffentliche Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl in Mörsdorf am 05.06.2016

1.

Das Wählerverzeichnis für die Bürgermeisterwahl in Mörsdorf wird in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl (**16.05.2016 bis 20.05.2016**) während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, Am Alten Versuchsfeld 1, 07629 Hermsdorf im Einwohnermeldeamt, Zimmer 128/129 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach dem Thüringer Meldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Bildschirmgerät möglich.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl (**16.05.2016 bis 20.05.2016**) Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, Am Alten Versuchsfeld 1, 07629 Hermsdorf im Einwohnermeldeamt, Zimmer 128/129 schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl (**15.05.2016**) eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1

ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2

ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,

b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder

c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl (**03.06.2016**), bis 18.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, Am Alten Versuchsfeld 1, 07629 Hermsdorf im Wahlbüro, Zimmer 108 mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag (**05.06.2016**), 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl (**04.06.2016**), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag (**05.06.2016**), 15.00 Uhr, stellen.

7.

Für den Fall, dass bei der Wahl am 05.06.2016 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am **zweiten Sonntag nach der Wahl, am 19. Juni 2016 eine Stichwahl** statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am **05.06.2016** einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am **05.06.2016** einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum zweiten Tag vor der Stichwahl (**17.06.2016**) bis 18.00 Uhr bei der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, Am Alten Versuchsfeld 1, 07629 Hermsdorf im Wahlbüro, Zimmer 108 mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag am **19.06.2016**, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Stichwahl (**18.06.2016**) bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der der Antragsteller wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der **Gemeinde Mörsdorf, Hauptstraße 4 in 07646 Mörsdorf** und die Nummer des Wahlscheines angegeben sind, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Verwaltungsbehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

9.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem **05.06.2016** bis 18.00 Uhr eingeht. Im Fall einer Stichwahl muss der Wahlbrief spätestens am Tag der Stichwahl, dem **19.06.2016** bis 18.00 Uhr bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle eingeht. Der Wahlbrief kann bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Mörsdorf, 25.04.2016

gez.

**Lämmerzahl
Wahlleiterin**



Öffentliche Bekanntmachung

Nach Vorstellung des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes 2012 bis 2014 hat der Gemeinderat Mörsdorf in der öffentlichen Sitzung am 19.01.2016 die Jahresrechnungen 2012 bis 2014 (§ 80 Abs. 3 ThürKO) festgestellt. Gleichzeitig wurde dem Bürgermeister Entlastung erteilt. Ebenso wurde der 1. Beigeordnete durch den Gemeinderat entlastet. Gemäß § 80 Abs. 4 ThürKO sind die festgestellten Jahresrechnungen mit ihren Anlagen, sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes mit den Beschlüssen über die Feststellung der Jahresrechnung und über die Entlastung, zwei Wochen lang bei der Verwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen und bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung zur Einsichtnahme zur Verfügung zu halten. Die vorgenannten Dokumente liegen für die Dauer vom 02.05.2016 bis 16.05.2016 im Stadthaus Hermsdorf, Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, Zimmer 427/428, zwei Wochen lang zu den allgemeinen Sprechzeiten aus. Auf die Auslegung und die Möglichkeit zur Einsichtnahme wird hiermit öffentlich hingewiesen.

Lehmann
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Reichenbach

Öffentliche Bekanntmachung

Nach Vorstellung des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes 2012 bis 2014 hat der Gemeinderat Reichenbach in der öffentlichen Sitzung am 22.02.2016 die Jahresrechnungen 2012 bis 2014 (§ 80 Abs. 3 ThürKO) festgestellt. Gleichzeitig wurde dem Bürgermeister Entlastung erteilt. Ebenso wurde der 1. Beigeordnete durch den Gemeinderat entlastet. Gemäß § 80 Abs. 4 ThürKO sind die festgestellten Jahresrechnungen mit ihren Anlagen, sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes mit den Beschlüssen über die Feststellung der Jahresrechnung und über die Entlastung, zwei Wochen lang bei der Verwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen und bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung zur Einsichtnahme zur Verfügung zu halten. Die vorgenannten Dokumente liegen für die Dauer vom 02.05.2016 bis 16.05.2016 im Stadthaus Hermsdorf, Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, Zimmer 427/428, zwei Wochen lang zu den allgemeinen Sprechzeiten aus. Auf die Auslegung und die Möglichkeit zur Einsichtnahme wird hiermit öffentlich hingewiesen.

Steingrüber
Bürgermeister

Informationen aus dem Gemeinderat

Der Gemeinderat Reichenbach fasste in der öffentlichen Sitzung am **22.02.2016** folgende Beschlüsse:

BVGR04/001/2016

Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2012

BVRG04/002/2016

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2012

BVRG04/003/2016

Entlastung des 1.Beigeordneten für das Haushaltsjahr 2012

BVGR04/004/2016

Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2013

BVRG04/005/2016

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2013

BVRG04/006/2016

Entlastung des 1.Beigeordneten für das Haushaltsjahr 2013

BVGR04/007/2016

Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2014

BVRG04/008/2016

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2014

BVRG04/009/2016

Entlastung des 1.Beigeordneten für das Haushaltsjahr 2014

Die Beschlüsse des Gemeinderates Reichenbach werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Steingrüber
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Schleifreisen

Bekanntmachung

der Sitzung des Wahlausschusses zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Schleifreisen am 05.06.2016

Die Sitzung des Wahlausschusses gemäß §§ 4 Abs. 5 und 17 Abs. 4 ThürKWG zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge findet am

**Dienstag, dem 03.05.2015 um 18.00 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus (Altbau),
Dorfstraße 54 in 07629 Schleifreisen statt.**

Die Sitzung des Wahlausschusses ist gemäß § 1 Abs. 3 ThürKWG öffentlich.

gez.
Lieber
Wahlleiterin

Hinweis zur Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Gemäß § 10 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Schleifreisen vom 17.09.2014, kann bei Dringlichkeit die Bekanntmachung durch Aushang an der Verkündungstafel

- Dorfstraße 54 a - Dorfgemeinschaftshaus erfolgen. Die Dringlichkeit ist damit begründet, dass die zugelassenen Wahlvorschläge unverzüglich bekannt zu machen sind und das nächste Amtsblatt erst am Ende des Monats erscheint. Aus diesem Grund werden die zugelassenen Wahlvorschläge am Tag nach der Sitzung des Wahlausschusses, d. h. am 04.05.2016, an den Verkündungstafeln bekannt gegeben und zusätzlich am 27.05.2016 nochmals im Amtsblatt veröffentlicht. Um Beachtung wird gebeten.

gez.
Lieber
Wahlleiterin

gez.
Möbius
Gemeinschaftsvorsitzende

Öffentliche Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl in Schleifreisen am 05.06.2016

1.
Das Wählerverzeichnis für die Bürgermeisterwahl in Schleifreisen wird in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl (**16.05.2016 bis 20.05.2016**) während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, Am Alten Versuchsfeld 1, 07629 Hermsdorf im Einwohnermeldeamt, Zimmer 128/129 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Per-



sonen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach dem Thüringer Meldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Bildschirmgerät möglich.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl (**16.05.2016 bis 20.05.2016**) Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, Am Alten Versuchsfeld 1, 07629 Hermsdorf im Einwohnermeldeamt, Zimmer 128/129 schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl (**15.05.2016**) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1

ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2

ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl (**03.06.2016**), bis 18.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, Am Alten Versuchsfeld 1, 07629 Hermsdorf im Wahlbüro, Zimmer 108 mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag (**05.06.2016**), 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl (**04.06.2016**), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag (05.06.2016), 15.00 Uhr, stellen.

7.

Für den Fall, dass bei der Wahl am 05.06.2015 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am **zweiten Sonntag nach der Wahl, am 19. Juni 2016 eine Stich-**

wahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am **05.06.2016** einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am **05.06.2016** einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum zweiten Tag vor der Stichwahl (**17.06. 2016**) bis 18.00 Uhr bei der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, Am Alten Versuchsfeld 1, 07629 Hermsdorf im Wahlbüro, Zimmer 108 mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag am **19.06.2016**, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Stichwahl (**18.06 2016**) bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der der Antragsteller wahlberechtigt ist
- einen amtlichen Stimmzettelschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde **Schleifreisen, Dorfstraße 54, 07629 Schleifreisen** und die Nummer des Wahlscheines angegeben sind, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Verwaltungsbehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

9.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem **05.06.2016** bis 18.00 Uhr eingeht. Im Fall einer Stichwahl muss der Wahlbrief spätestens am Tag der Stichwahl, dem **19.06.2016** bis 18.00 Uhr bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle eingeht. Der Wahlbrief kann bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Schleifreisen, 25.04.2016

gez.

Lieber

Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung

Nach Vorstellung des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes 2012 bis 2014 hat der Gemeinderat Schleifreisen in der öffentlichen Sitzung am 25.02.2016 die Jahresrechnungen 2012 bis 2014 (§ 80 Abs. 3 ThürKO) festgestellt. Gleichzeitig wurde dem Bürgermeister Entlastung erteilt. Ebenso wurde der 1. Beigeordnete durch den Gemeinderat entlastet. Gemäß § 80 Abs. 4 ThürKO sind die festgestellten Jahresrechnungen mit ihren Anlagen, sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes mit den Beschlüssen über die Feststellung der Jahresrechnung und über die Entlastung, zwei Wochen lang bei der Verwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen und bis zur Feststellung der folgenden Jahresrech-



nung zur Einsichtnahme zur Verfügung zu halten. Die vorgenannten Dokumente liegen für die Dauer vom 02.05.2016 bis 16.05.2016 im Stadthaus Hermsdorf, Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, Zimmer 427/428, zwei Wochen lang zu den allgemeinen Sprechzeiten aus. Auf die Auslegung und die Möglichkeit zur Einsichtnahme wird hiermit öffentlich hingewiesen.

Wulf
Bürgermeisterin

Informationen aus dem Gemeinderat

Der Gemeinderat Schleifreisen fasste in seiner Sitzung am **25.02.2016** folgende Beschlüsse.

BVRG02/001/2016

Feststellung der Jahresrechnung 2012

BVRG02/002/2016

Feststellung der Jahresrechnung 2013

BVRG02/003/2016

Feststellung der Jahresrechnung 2014

BVRG02/004/2016

Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2012

BVRG02/005/2016

Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2013

BVRG02/006/2016

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2014

BVRG02/007/2016

Entlastung des 1. Beigeordneten für das Haushaltsjahr 2012

BVRG02/008/2016

Entlastung des 1. Beigeordneten für das Haushaltsjahr 2013

BVRG02/009/2016

Entlastung des 1. Beigeordneten für das Haushaltsjahr 2014

BVRG02/010/2016

Berufung der Wahlleiterin und der Stellvertreterin für die Bürgermeisterwahl 2016

Die Beschlüsse des Gemeinderates Schleifreisen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Wulf
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde St. Gangloff

Bekanntmachung

der Sitzung des Wahlausschusses zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde St. Gangloff am 05.06.2016

Die Sitzung des Wahlausschusses gemäß §§ 4 Abs. 5 und 17 Abs. 4 ThürKWG zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge findet am

**Dienstag, dem 03.05.2015 um 19.00 Uhr
in Saal und Vereinshaus „Zum Schwan“**

Straße der Republik 9 in 07629 St. Gangloff statt.

Die Sitzung des Wahlausschusses ist gemäß § 1 Abs. 3 ThürKWG öffentlich.

gez.
Ringel
Wahlleiterin

Hinweis zur Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Gemäß § 11 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde St. Gangloff vom 14.04.2015, kann bei Dringlichkeit die Bekanntmachung durch Aushang an der Verkündungstafel

- an der Kindertagesstätte Rosa-Luxemburg-Straße erfolgen. Die Dringlichkeit ist damit begründet, dass die zugelassenen Wahlvorschläge unverzüglich bekannt zu machen sind und das nächste Amtsblatt erst am Ende des Monats erscheint. Aus diesem Grund werden die zugelassenen Wahlvorschläge am Tag nach der Sitzung des Wahlausschusses, d. h. am 04.05.2016, an den Verkündungstafeln bekannt gegeben und zusätzlich am 27.05.2016 nochmals im Amtsblatt veröffentlicht. Um Beachtung wird gebeten.

gez.
Ringel
Wahlleiterin

gez.
Möbius
Gemeinschaftsvorsitzende

Öffentliche Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl in St. Gangloff am 05.06.2016

1.
Das Wählerverzeichnis für die Bürgermeisterwahl in St. Gangloff wird in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl (**16.05.2016 bis 20.05.2016**) während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, Am Alten Versuchsfeld 1, 07629 Hermsdorf im Einwohnermeldeamt, Zimmer 128/129 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach dem Thüringer Meldegesetz eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Bildschirmgerät möglich.

2.
Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl (**16.05.2016 bis 20.05.2016**) Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, Am Alten Versuchsfeld 1, 07629 Hermsdorf im Einwohnermeldeamt, Zimmer 128/129 schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragene Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl (**15.05.2016**) eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.
Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.
Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

**5.1**

ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2

ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl (**03.06.2016**), bis 18.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, Am Alten Versuchsfeld 1, 07629 Hermsdorf im Wahlbüro, Zimmer 108 mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag (**05.06.2016**), 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl (**04.06.2016**), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag (**05.06.2016**), 15.00 Uhr, stellen.

7.

Für den Fall, dass bei der Wahl am 05.06.2015 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am **zweiten Sonntag nach der Wahl, am 19. Juni 2016 eine Stichwahl** statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am **05.06.2016** einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am **05.06.2016** einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum zweiten Tag vor der Stichwahl (**17.06.2016**) bis 18.00 Uhr bei der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, Am Alten Versuchsfeld 1, 07629 Hermsdorf im Wahlbüro, Zimmer 108 mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag am **19.06.2016**, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Stichwahl (**18.06.2016**) bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der der Antragsteller wahlberechtigt ist
- einen amtlichen Stimmzettelschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der **Gemeinde St. Gangloff Rosa-Luxemburg-Straße 2, 07629 St. Gangloff** und die Nummer des Wahlscheines angegeben sind, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Verwaltungsbehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

9.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem **05.06.2016** bis 18.00 Uhr eingeht. Im Fall einer Stichwahl muss der Wahlbrief spätestens am Tag der Stichwahl, dem **19.06.2016** bis 18.00 Uhr bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle eingeht. Der Wahlbrief kann bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

St. Gangloff, 25.04.2016
gez.

Ringel
Wahlleiterin

Informationen aus dem Gemeinderat

Der Gemeinderat St. Gangloff fasste in der öffentlichen Sitzung am **22.02.2016** folgende Beschlüsse:

BVRG05/001/2016

Berufung der Wahlleiterin und der Stellvertreterin für die Bürgermeisterwahl 2016

BVRG05/002/2016

Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2012

BVRG05/003/2016

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2012

BVRG05/004/2016

Entlastung des 1. und 2. Beigeordneten für das Haushaltsjahr 2012

BVRG05/005/2016

Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2013

BVRG05/006/2016

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2013

BVRG05/007/2016

Entlastung des 1. und 2. Beigeordneten für das Haushaltsjahr 2013

BVRG05/008/2016

Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2014

BVRG05/009/2016

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2014

BVRG05/010/2016

Entlastung des 1. und 2. Beigeordneten für das Haushaltsjahr 2014

Die Beschlüsse des Gemeinderates St. Gangloff werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Wiedenhöft
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Nach Vorstellung des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes 2012 bis 2014 hat der Gemeinderat St.Gangloff in der öffentlichen Sitzung am 22.02.2016 die Jahresrechnungen 2012 bis 2014 (§ 80 Abs. 3 ThürKO) festgestellt. Gleichzeitig wurde dem Bürgermeister Entlastung erteilt. Ebenso wurde der 1. Beigeordnete durch den Gemeinderat entlastet. Gemäß § 80 Abs. 4 ThürKO sind die festgestellten Jahresrechnungen mit ihren Anlagen, sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes mit den Beschlüssen über die Feststellung der Jahresrechnung und über die Entlastung, zwei Wochen lang bei der Verwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen und bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung zur Einsichtnahme zur Verfügung zu halten. Die vorgenannten Dokumente liegen für die Dauer vom 02.05.2016 bis 16.05.2016 im Stadthaus Hermsdorf, Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, Zimmer 427/428, zwei Wochen lang zu den allgemeinen Sprechzeiten aus. Auf die Auslegung und die Möglichkeit zur Einsichtnahme wird hiermit öffentlich hingewiesen.

Wiedenhöft
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen anderer Stellen und Behörden

Saale-Holzland-Kreis ist Spitze in Thüringen

Gute Plätze beim Regionalranking - sowohl beim erreichten Niveau als auch bei den Entwicklungschancen des Landkreises



Eisenberg. Der Saale-Holzland-Kreis belegt im neuen Regionalranking 2016 des Instituts der Deutschen Wirtschaft Köln (IW) Top-Platzierungen innerhalb Thüringens. Der SHK wird sowohl beim Vergleich des erreichten Niveaus der Regionen als auch bei den prognostizierten Entwicklungschancen als bester unter allen Landkreisen im Freistaat bewertet.

Im Niveau-Ranking belegt der SHK bundesweit Platz 220, vor den nächsten Thüringer Landkreisen Hildburghausen (Platz 221) und Eichsfeld (241). Aus Ostthüringen folgen mit deutlichem Abstand Saalfeld-Rudolstadt (261) und Saale-Orla (303).

Im Entwicklungschancen-Ranking liegt der Saale-Holzland-Kreis noch etwas weiter vorn, auf Platz 206, und damit sogar deutlich besser als Jena (Platz 279). Den anderen Ostthüringer Landkreisen werden deutlich schlechtere Entwicklungschancen attestiert (Saalfeld-Rudolstadt auf Platz 338, Saale-Orla-Kreis auf 366, Altenburger Land auf 373, Landkreis Greiz auf Platz 378).

Bei dem Ranking wurde die sozio-ökonomische Lage und die wirtschaftliche Entwicklung in allen 402 Städten und Kreisen Deutschlands untersucht. Die drei wesentlichen Kriterien dabei waren Wirtschaftsstruktur, Arbeitsmarkt und Lebensqualität in den jeweiligen Regionen. In diesen drei Bereichen wurden Indikatoren wie etwa die Steuerkraft der Gemeinden, der Anteil der hochqualifiziert Beschäftigten, die Beschäftigungsrate von Frauen und Arbeitsplatzwanderungen mit einbezogen und gewichtet.

„Ich freue mich über die guten Platzierungen, die unsere Region in dieser Vergleichstabelle erreicht hat“, erklärt Landrat Andreas Heller. „Das belegt, dass sich der Saale-Holzland-Kreis seit seiner Gründung erfolgreich entwickelt hat.“ Die hohe Erwerbstätigenquote (die Arbeitslosigkeit liegt aktuell bei nur 6,2 Prozent) und die Kinderbetreuungsquote auf bundesweitem Spitzenniveau sind nur zwei Beispiele dafür. Getragen von einem breit aufgestellten, ebenso traditionsbewussten wie innovativen Mittelstand, und flankiert von einer sehr guten Verkehrsanbindung und Infrastruktur, kann sich der SHK im Thüringen-Vergleich sehen lassen.

„Es sind vor allem auch die sogenannten weichen Standortfaktoren, die das Leben und die Lebensqualität in unserem Landkreis ausmachen“, so der Landrat. „Dazu gehören Kindergärten, Schulen und Infrastruktur, das ehrenamtliche Wirken in Vereinen

und Verbänden, das Zusammenleben der Generationen in unseren Dörfern und Städten. Dies und nicht zuletzt die schöne Landschaft sowie die zentrale Lage in Mitteldeutschland tragen dazu bei, dass der Saale-Holzland-Kreis besonders auch für junge Familien zunehmend attraktiv wird. Wir verzeichnen seit mehreren Jahren wieder mehr Zuzüge als Wegzüge. Hier kann man einfach gut leben.“

Der Thüringer Bürgerbeauftragte vor Ort in Eisenberg

Der Thüringer Bürgerbeauftragte, Dr. Kurt Herzberg, ist am **14. Juni 2016** zu einem Sprechtag in Eisenberg. Die Gespräche finden ab 9 Uhr im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, Schloßgasse 17, 07607 Eisenberg (Beratungsraum im Erdgeschoss) statt. Interessierte werden gebeten, einen persönlichen Gesprächstermin unter der Telefonnummer 0361/37-71871 zu vereinbaren.

Der Thüringer Bürgerbeauftragte hilft Bürgern in allen Fällen, in denen sie von einer Handlung der öffentlichen Verwaltung betroffen sind. Jeder hat das Recht, sich mit seinem Anliegen an den Bürgerbeauftragten zu wenden. Der Bürgerbeauftragte befasst sich mit den von Bürgern herangetragenem Wünschen, Anliegen und Vorschlägen und hilft ihnen im Umgang mit Behörden. Er wirkt auf eine schnelle, unbürokratische und einvernehmliche Erledigung der Bürgeranliegen hin. Sofern der Bürgerbeauftragte nicht zuständig ist, leitet er das Anliegen an die entsprechende Stelle weiter.

Weitere Informationen sowie Termine für Gespräche im Büro des Bürgerbeauftragten in Erfurt sind unter www.buergerbeauftragter-thueringen.de zu finden. Bürgeranliegen können auch schriftlich an buergerbeauftragter@landtag.thueringen.de sowie postalisch an das Postfach 90 04 55, 99096 Erfurt gerichtet werden.

Der Dienstleistungsbetrieb Saale-Holzland-Kreis / Bereich Abfallwirtschaft informiert:

**Änderung der Entsorgung zu den Feiertagen
am 5. Mai 2016 (Christi Himmelfahrt) und
am 16. Mai 2016 (Pfingstmontag)
im Saale-Holzland-Kreis**

Der Dienstleistungsbetrieb Saale-Holzland-Kreis / Bereich Abfallwirtschaft teilt mit

aufgrund der Feiertage verändert sich die Entsorgung von Restmüll, Gelber Tonne bzw. blauer Tonne in den betroffenen Ortschaften im Saale-Holzland-Kreis wie folgt:

Restmüll, Gelbe Tonne und blaue Tonne: Donnerstag, den 05.05.2016, (Christi Himmelfahrt) wird am Freitag, dem 06.05.2016 nachgeholt.

Restmüll, Gelbe Tonne und blaue Tonne: am 16.05.2016 (Pfingstmontag), wird am Dienstag, dem 17.05.2016, nachgeholt.

Beispiel:

Gelbe Tonne Schmölln: Donnerstag (gerade KW),
05.05.2016 (Christi Himmelfahrt),
wird am Freitag, dem 06.05.2016
nachgeholt.

blaue Tonne Rauda: Donnerstag (gerade KW),
05.05.2016 (Christi Himmelfahrt),
wird am Freitag dem 06.05.2016
nachgeholt

Restmüll- Tonne Schorba: Montag (gerade KW), **16.05.2015 (Pfingstmontag)**
wird am Dienstag, dem 17.05.2016,
nachgeholt.

In der Woche nach den Feiertagen erfolgt die Entsorgung nicht am vorgesehenen Entsorgungstag, sondern einen Werktag später.

Sollte es zu weiteren Verzögerungen kommen, **lassen Sie bitte die Behälter am Bereitstellungsort stehen - sie werden noch entleert.**



Für Rückfragen stehen Ihnen die Abfallberater des Dienstleistungsbetriebes Saale-Holzland-Kreis unter 036691-4800, Fax. 036691-48010 oder mail@awb-shk.de gern zur Verfügung.

Kunze Werkleiter

Defekte Restmülltonne - was tun?

In diesem Jahr häufen sich Anfragen von Bürgern zu defekten Restmülltonnen.

Die meisten Restmülltonnen sind mindestens 18 Jahre alt und unterliegen einem normalen Verschleiß. Durch verschiedene Witterungseinflüsse wie Sonne, Regen, Schnee, Wärme und Kälte verändert sich der Kunststoff und verliert an Elastizität und wird im Laufe der Zeit immer spröder.

Auch die mechanischen Belastungen beim Kippvorgang führen dazu, dass die Restmülltonnen aufreißen können. Defekte an Kamm und Rumpf lassen sich nicht vermeiden. Die Mitarbeiter des Entsorgungsunternehmens werden bei Feststellung von Mängeln an der Tonne, diese durch entsprechende Aufkleber mit Hinweisen zur weiteren Verfahrensweise kennzeichnen. Diese Tonnen werden nicht entsorgt, sondern müssen umgehend ausgetauscht werden.

Sollte Ihre Restmülltonne Defekte aufweisen, sind Sie als Eigentümer des Müllgefäßes verpflichtet, eine neue Tonne in einem Baumarkt Ihrer Wahl käuflich zu erwerben und diese im Dienstleistungsbetrieb/ Bereich Abfallwirtschaft des Saale-Holzland-Kreises unter 036691/ 4800 anzumelden. Es wird ein Termin vereinbart, an dem die Tonne mit einem Chip ausgerüstet wird. Die Bechippung findet am jeweiligen Entsorgungstag statt.

Bitte achten Sie darauf, es können nur **80I-,120I-,240I oder 1.100I-** Restmüllbehälter im Saale-Holzland-Kreis verwendet werden. Die Farbe der Restmülltonne muss, um Verwechslungen bei der Entleerung vorzubeugen, bei den kleineren Müllgefäßen (80I-240I) die Farbe „**Grau**“ aufweisen. Andersfarbige Tonnen, wie rote, grüne oder „umlackierte“ ehemals blaue Tonne werden **weder gechippt noch geleert**.

Es besteht auch die Möglichkeit, eine bereits verchippete Restmülltonne bei der Entsorgungsfirma Veolia Umweltservice Ost GmbH & Co. KG in Jena, 03641/ 66 45 63

zu erwerben, allerdings müssten Sie sich vor Kauf beim Dienstleistungsbetrieb des SHK Tel.036691/ 4800 anmelden, um den Bechippungsauftrag auszulösen.

Bei Rückfragen können Sie sich gern an die Abfallberater des Dienstleistungsbetriebes unter 036691 - 4800 oder per Mail unter wenden.

Noch ein paar Hinweise in eigener Sache:

Sollte Ihr Müllaufkommen kurzfristig größer sein, so besteht die Möglichkeit, einen Restmüllsack (70l) für 2,80 € zu kaufen. Die entsprechenden Verkaufsstellen finden Sie im Abfallkalender 2016 auf S. 7 oder auf der Homepage des Dienstleistungsbetriebes unter .Bitte nur **max. 2 Restmüllsäcke** neben der Restmülltonne abstellen. Bitte achten Sie darauf, dass die Säcke **zugebunden** neben Ihrer Restmülltonne am Entsorgungstag stehen. Gekaufte, im Saale-Holzland-Kreis zugelassene Restmüllsäcke, die an Gartenanlagen bereitgestellt werden, sind von der Entsorgung ausgeschlossen, da nur die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (Wohngrundstücken) und Gewerbegrundstücken mit hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen laut Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS) des Saale-Holzland-Kreises von 07.01.2010 zulässig ist. Auch einzelne abgestellte Restmüllsäcke ohne daneben stehende Tonne können nicht entsorgt werden. Achten Sie auch bei der Befüllung der Restmüllsäcke auf das zulässige Höchstgewicht von ca. 25 kg.

Bitte sorgen Sie auch beim Befüllen Ihrer Restmülltonne dafür, dass sich der Deckel dieser leicht schließen lässt und das zulässige Höchstgewicht der Tonne nicht überschritten wird. **Überfüllte Tonnen werden nicht gekippt!** Ein Verpressen des Restmülls in der Tonne hat u.a. zur Folge, dass sich der Abfall verdichtet und beim Kippvorgang die Tonne sich nicht vollständig entleeren lässt. **Ein Kostenerstattungsanspruch für unvollständig gekippte Tonnen besteht nicht.**

Noch ein Hinweis an alle Kamin- und Holz- bzw. Kohleheizungsbesitzer: Bitte die Asche erst erkalten lassen und dann ggf. in Beuteln in die Restmülltonne geben. Das verhindert das Verdichten der Asche in den Tonnen und erleichtert das Lösen des Restmülls aus der Tonne beim Kippvorgang.

Im übrigen gehören Erde und Bauschutt nicht in die Restmülltonne!!

In letzter Zeit wurde an den Abfuhrtagen des Restmülls wiederholt vom Entsorgungsunternehmen festgestellt, dass eine Vielzahl von Restmülltonnen nicht ordnungsgemäß bereitgestellt wurde. Bitte die Tonnen mit der **Öffnungsklappe zur Straßenseite zeigend an der Grenze zum öffentlichen Verkehrsraum** am Entsorgungstag bis **6.00 Uhr** aufstellen. Schlösser und Ketten bitte vorher entfernen. Tonnen ohne oder mit beschädigtem Chip können nicht entleert werden.

Kunze Werkleite

Was gehört in die Gelbe Tonne?

Aus gegebenem Anlass informiert der Dienstleistungsbetrieb/ Bereich Abfallwirtschaft des Saale-Holzland-Kreises nochmals den ordnungsgemäßen Befüllen der Gelben Tonne:

In den vergangenen Wochen wurden vom zuständigen Entsorgungsunternehmen wiederholt Kontrollen des Inhaltes der Gelben Tonnen in unserem Landkreis vorgenommen. Dabei war festzustellen, dass nicht wenige Bürger ihr gebührenpflichtiges Restmüllaufkommen z. T. über die für sie kostenlose Gelbe Tonne versuchen zu entsorgen. Neben verpackungsfremden Wertstoffen fanden die Müllwerker selbst verschmutzte Windeln, Tierstreu, Restmüllbeutel, Bioabfall, Glas, Bauschutt, Schlachtabfälle und Pappe in den Tonnen wieder. Auch Kunststoffe, wie PVC-Rohre, PVC-Bodenbeläge und Linoleum haben in der Gelben Tonne nichts zu suchen. Für das Personal des Entsorgungsunternehmens bedeutet dies ein unzumutender Zustand bei der Sortierung und ein erhöhter Kostenfaktor für die Entsorgung der Stoffe, die nicht in die Gelbe Tonne gehören.

Die Mitarbeiter des Entsorgungsunternehmens sind angewiesen, Behälter, in die Restmüll oder anderer Unrat befüllt wurde, nicht zu leeren. Diese Gelben Tonnen werden mit einem roten Aufkleber versehen, der auf die unsachgemäße Befüllung verweist. Vom Entsorgungsunternehmen erfolgt eine diesbezügliche Meldung an den Dienstleistungsbetrieb. Dieser informiert die Nutzer der Gelben Tonne über die Fehlbefüllung. Bei mehrmaligen unsachgemäßen Befüllungen kann die Gelbe Tonne auch kostenpflichtig als Restmüll entleert oder auch eingezogen werden. Um Ärger und Unannehmlichkeiten zu vermeiden, bitten wir um Beachtung folgender Hinweise:

Folgende Wertstoffe (Leichtverpackungen) gehören u. a. in die Gelbe Tonne:

- Folien aus Kunststoff, z.B. Tragetaschen, Beutel, Einwickelfolien
- Flaschen von Wasch- und Körperpflegemitteln aus Kunststoff
- Kunststoffbecher von Milchprodukten
- Verbundstoffe, wie z.B. Getränke- und Milchkartons
- kunststoffbeschichtete Kartons von Gefriergut
- Vakuumverpackungen
- Konservendosen
- Getränkedosen
- Verschlüsse und Deckel von Glasflaschen und Konservengläsern
- Aluminiumschalen und -deckel
- Aluminiumfolien
- Styroporverpackungen
- Schaumstoffe, wie Obst- und Gemüseschalen

Die Verpackungen sollen restentleert und grob gereinigt sein.

Weitere Hinweise zur Gelben Tonne kann man auf der Internetseite des Dienstleistungsbetriebes des Saale-Holzland-Kreises unter oder unter finden.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Abfallberatung des Dienstleistungsbetriebes unter 036691-4800, Fax. 036691-48010 oder per Mail unter gern zur Verfügung

1. Schadstoffkleinmengensammlung aus Haushalten im Jahr 2016

Der Dienstleistungsbetrieb Saale-Holzland-Kreis / Bereich Abfallwirtschaft teilt mit, dass im Saale- Holzland- Kreis **vom 02.05 - 11.06.2016 die 1. Sammlung von Schadstoffkleinmengen** in diesem Jahr stattfindet



Die Termine für die Sammelaktionen entnehmen Sie bitte dem Abfallkalender 2016 oder der Internetseite des Dienstleistungsbetriebes unter (www.awb-shk.de).

Am Schadstoffmobil wird u. a. Folgendes angenommen:

Abbeizmittel, Abflussreiniger, Akkus, Allzweckreiniger, Autopflegemittel, Batterien, Beizen, Chemikalien aller Art, Desinfektionsmittel, Düngemittelreste, Energiesparlampen, Farbreste, Farbverdünner, Frostschutzmittel, Fixierbäder, Fotochemikalien, Fensterputzmittel, Fleckentferner, Fugendichtmasse, Gartenchemikalien, Gifte, Grillanzünder, Grillreiniger, Halogenlampen, Haushaltschemikalien, Haushaltsreiniger, Holzschutzmittel, Insektenvernichtungsmittel, Imprägniermittel, Kalkentferner, Klebstoffe, Kosmetika, Lacke, Laugen, Lederspray, Leuchtstoffröhren, Lösungsmittel, Medikamente, Nagellackentferner, Nitroverdünnung, Pflanzenschutzmittel, Quecksilberabfälle, Rattengift, Reinigungsmittel, Rohrreiniger, Rostschutzmittel, Salben, Sanitärreiniger, Schädlingsbekämpfungsmittel, Schmieröle, Silberputzmittel, Thermometer, Terpentin, Trockenbatterien, Verdünnung, Waschbenzin, WC-Reiniger, Zweikomponentenkleber u. a.

Schadstoffe sind dem Personal des Schadstoffmobiles persönlich zu übergeben. Eine unbeaufsichtigte Bereitstellung an den Standplätzen des Schadstoffmobiles ist nicht erlaubt.

Elektro- und Elektronikgeräte werden **nicht** am Schadstoffmobil angenommen, diese können Sie ganzjährig bei der Fa. Veolia Umweltservice Ost GmbH & Co. KG telefonisch unter der Nummer 03641/ 2241807 zur Abholung anmelden oder auf dem Wertstoffhof der Firma Veolia Umweltservice Ost GmbH & Co. KG in 07607 Eisenberg, Mozartstraße 4 abgeben.

Der Wertstoffhof hat folgende Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 09.00 Uhr bis 17.00

Letzter Samstag im Monat: 09.00 Uhr bis 12 Uhr

Eine Selbstanlieferung von Elektrogeräten ist auch an der Müllladestation Großlöbichau möglich.

Kunze Werkleiter

Kostenlose Annahme von Baum- und Strauchschnitt vom 15.04.2016 bis 30.04.2016

Der Dienstleistungsbetrieb des Saale-Holzland-Kreises (DLB-SHK) wird auch in diesem Frühjahr die kostenlose Sammlung von privatem Baum- und Strauchschnitt (KEIN Rasenschnitt oder Laub!) in haushaltsüblichen Mengen (max. 1m³) an den bereits etablierten sieben Sammelplätzen fortsetzen.

Damit besteht für die Bürger die Möglichkeit alternativ und umweltschonend zu dem bis zum vergangenen Jahr erlaubten Verbrennen, ihren Baum- und Strauchschnitt an diese Sammelplätze zu bringen und kostenlos zu entsorgen. Das Material wird im Anschluss der Sammelaktion fachgerecht aufbereitet und entweder als Rohstoff für die regionalen Biomasseheizkraftwerke oder als Dünge- bzw. Erdensubstrat verwendet.

Die Sammelstellen befinden sich an folgenden Orten:

- Eisenberg (Veolia Umweltservice Ost GmbH & Co. KG, Mozartstr. 4);
- Hartmannsdorf (Am Raudabach, Gemeinde);
- Hermsdorf (Am Bahnhof 18, Betriebshof);
- Bad Klosterlausnitz (An der Kaiserquelle, Betriebshof);
- Dornburg-Camburg (An der Fuchsfarm, Bauhof Camburg);
- Stadtroda (Bürgeler Straße 6, Betriebshof der Kreisstraßenmeisterei);
- Kahla (Ölwiesenweg).

Die Annahmestellen haben jeweils Freitag 16 bis 18 Uhr und Samstag 9 bis 11 Uhr geöffnet, mit Ausnahme von Kahla (dort **nur Samstag** 9 bis 12 Uhr).

Im Übrigen hat die Eigenkompostierung der Garten- und Grünabfälle hat Vorrang vor der Entsorgung. So ganz nebenbei gewinnt man einen hervorragenden Dünger für die Gartenbeete. Besonders geeignet zum Kompostieren sind Gartenabfälle wie Grasschnitt, Laub, Gehölzschnitt, Staudenabfälle, Reste von Beet- und Balkonpflanzen, Gemüse- und Obstabfälle. Auch pflanzlich Abfälle aus der Küche und zerkleinerte, unbehandelte Rinden- und Holzabfälle sind sehr gut geeignet zur Kompostierung.

Wenn der Rasen häufig gemäht wird, fällt oft jede Menge Schnittgut an und wird meist zuviel für den Kompost. Statt des klassischen Rasenmäähens kann man jedoch auch Mulchmähen. Anders als beim klassischen Rasenmähen wird beim Mulchmä-

hen das anfallende Schnittgut nicht in den Fangkorb befördert, sondern verbleibt klein zerhäckselt als natürlicher Dünger auf der Rasenfläche zurück. So spart man nicht nur Geld für künstlichen Dünger sondern auch viel Arbeit zum Leeren des Fangkorbes.

Die Abgabe von Strauch- und Baumschnitt kann auch ganzjährig gegen Entgelt bei zugelassenen Kompostieranlagen oder Recyclinghöfen erfolgen. Daneben ist dort auch die Abgabe von Rasenschnitt und Laub gegen Entgelt möglich.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Abfallberatung unter Tel. 036691-4800, Fax 036691-48010 oder mail@awb-shk.de gern zur Verfügung.

Kunze Werkleiter

Das Frühjahr ist Hauptsaison für Hausputz und Renovierungsarbeiten

In den Frühjahrsmonaten ist bekanntlich die Hochsaison für Haus- und Wohnungsputz und viele anfallenden Renovierungsarbeiten, Modernisierungen von Bädern oder Küchenneugestaltungen. Vielfach werden die Arbeiten nicht von Fachfirmen sondern in eigener Regie als „Heimwerker“ ausgeführt. Doch wer selbst zu Pinsel, Hammer und Säge greift, hat später auch alle anfallenden Abfälle selbst zu entsorgen. Da fällt eine ganze Menge an - nun einige Hinweise zur richtigen Entsorgung:

Nach den Tapezierarbeiten sind Tapetenreste über die Hausmülltonne oder über die im Saale-Holzland-Kreis zugelassenen Restmüllsäcke zu entsorgen. Die Restmüllsäcke können Sie im Dienstleistungsbetrieb Saale-Holzland-Kreis, August-Bebel-Str. 9 in 07607 Eisenberg oder bei den im Abfallkalender 2016, S. 7 angegebenen Verkaufsstellen für 2,80 € erwerben. Die gefüllten Restmüllsäcke bitte zum nächsten Entsorgungstag zugebunden neben die zu kippende Restmülltonne stellen.

Leere und ausgehärtete Farb- und Lackbehälter können über die Restmülltonne entsorgt werden; sind die Farbreste dagegen noch flüssig oder zähflüssig, dann bitte diese Farbbehälter im Frühjahr oder Herbst bei der Schadstoffkleinmengensammlung am Schadstoffmobil abgeben. Die Termine hierzu finden Sie im Abfallkalender 2016, S.17 ff.

Was für „Renovierungsreste“ gehören noch unbedingt in die Restmülltonne: Fugendichtungsmasse, verschmutzte Folie, Hobel- und Sägespäne, Lackschleifstäube, ausgetrocknete Pinsel und Rollen, verschmutztes Styropor, Putzklappen mit Farb- oder Kleisterresten, ausgehärtete Kleisterreste und Heizkörperfolien. Über die Gelbe Tonne entsorgen Sie bitten u. a. Styropor-Verpackungen (bei sehr großen Teilen - diese bitte zusammengebunden neben die Gelbe Tonne am Abfuhrtag stellen), leere Weißblech- und Spraydosen, Aluminiumdeckel, -folien und Tuben.

Kunststoffeimer, -wannen oder andere größere Kunststoffteile, sofern sie keine Verwendung finden, können Sie u. a. bei der Sperrmüll-Service-Nr. der Fa. Veolia Umweltservice Ost GmbH & Co. KG unter **03641 - 2241807** anmelden. Weitere Möglichkeiten zur Sperrmüll-Anmeldung finden Sie auf unserer Homepage unter www.awb-shk.de.

Fallen bei Ihren Aufräum- und Renovierungsarbeiten Gegenstände aus Metall an, wie z. B. Armaturen, Tür- und Fensterbeschläge, Griffe und Schlüssel aus Metall, ausgedientes Werkzeug und Werkzeugeile ect., können Sie diese zur Abholung auch bei der Fa. Veolia Umweltservice Ost GmbH & Co. KG unter 03641 - 2241807 anmelden. Unter selbiger Telefonnummer können Sie auch alle Ihre ausgedienten Elektrogeräte zu Abholung anmelden oder Sie besuchen den von der Fa. Veolia im vergangenen Jahr neu eingerichteten Wertstoffhof in **07607 Eisenberg, Mozartstr. 4** Hier können Sie zu den Öffnungszeiten **Dienstag und Donnerstag jeweils von 13-17 Uhr** selbst Ihre ausgedienten Elektro- und Elektronikgeräte sowie Sperrmüll bis zu 2m³ je Anlieferung kostenlos abgeben. Andere Abfallarten (siehe S.2 Abfallkalender 2016) werden gegen Entgelt entgegen genommen. (Rückfragen bitte unter 0172 - 1051451)

Haben Sie geplant, Ihre Wohnungseinrichtung zu erneuern, stellt sich meist die Frage - wohin mit dem alten, meist noch gut erhaltenen Mobiliar? Hier gibt es neben dem Anbieten der Gegenstände auf verschiedenen Plattformen im Internet zum Verkauf oder Verschenken auch mehrere Möglichkeiten einer kostenlosen Entsorgung: Sind die Möbel noch in einem sehr guten Zustand, können Sie diese einer caritativen Einrichtung oder einem



Verein anbieten. Ein Ansprechpartner wäre z. B. das Sozialkaufhaus (SKAWO) des AWO Kreisverbandes Saale-Holzland e.V. (Tel. **0176 - 42071345**, 036691 – 48421 a.mueller@awo-shk.de) Haben Sie sich entschieden, ihre alten Möbel als Sperrmüll entsorgen zu lassen, werden diese von zu Hause abgeholt. Hierfür wurde ein seit vielen Jahren gut funktionierendes Abrufsystem eingerichtet. Sie melden sich bei der Sperrmüll-Service-Nr. der Fa. Veolia Umweltservice Ost GmbH & Co. KG unter **03641 - 2241807** an und bekommen den nächstmöglichen Termin für Ihre Straße bzw. Hausnummer mitgeteilt. Bitte beachten Sie, dass pro Anmeldung nur 2 m³ Sperrmüll angenommen werden, Sie aber ggf. wöchentlich Ihren Sperrmüll anmelden dürfen.

Nun sind die neuen Möbel da - wohin also mit den großen Verpackungen und Kartonagen? Diese sollten dem Lieferanten mitgegeben werden. Haben Sie die Möbel jedoch selbst transportiert, sind Sie auch selbst für die Entsorgung der Verpackungen zuständig. Es gibt hier die Möglichkeit, diese Kartonagen entsprechend zu zerteilen und über die blaue Tonne zu entsorgen oder Sie falten diese bei größeren oder sehr voluminösen Kartonagen zusammen und stellen sie **gebündelt** am nächsten Papier-Entsorgungstag neben die blaue Tonne.

Haben Sie noch weitere Fragen zur Entsorgung? Dann wenden Sie sich bitte an unsere Mitarbeiter der Abfallberatung des Dienstleistungsbetriebes Saale-Holzland-Kreis, **036691 - 4800** oder www.awb-shk.de. Diese werden sie gern beraten.

Noch ein Hinweis: Im Hinblick auf die beginnende Gartensaison möchte der Dienstleistungsbetrieb nochmals darauf hinweisen, dass an Kleingartenanlagen weder eine kostenlose Sperrmüllentsorgung noch die Mitnahme der im Kreisgebiet zugelassenen blauen Restmüllsäcke erfolgt. Lt. geltender Abfallwirtschaftssatzung werden Sperrmüll und Restmüllsäcke **nur** an Grundstücken privater Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen (Gewerbegrundstücke) entsorgt. Kleingartenanlagen sind hiervon ausgeschlossen. Die blauen Restmüllsäcke bitte zugebunden bis 6 Uhr am Entsorgungstag **neben** eine Restmülltonne stellen. Eine ordnungsgemäße Entsorgung kann sonst nicht erfolgen.

Kunze Werkleiter



Impressum

Hermsdorfer Amtsblatt

Herausgeber amtlicher Teil:

der Verwaltungsgemeinschaft: die Gemeinschaftsvorsitzende,
der Stadt Hermsdorf: der Bürgermeister der Stadt Hermsdorf,
der Gemeinde Mörsdorf: der Bürgermeister der Gemeinde Mörsdorf,
der Gemeinde Reichenbach: der Bürgermeister der Gemeinde Reichenbach,
der Gemeinde Schleifreisen: die Bürgermeisterin der Gemeinde Schleifreisen,
der Gemeinde St. Gangloff: der Bürgermeister der Gemeinde St. Gangloff
Am Alten Versuchsfeld 1 (Stadthaus),
07629 Hermsdorf, Tel.: 03 66 01 / 5 77-10 oder 5 77-13

Herausgeber nichtamtlicher Teil: Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf

Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43,
98704 Langwiesen, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de,
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen Teil:

der Verwaltungsgemeinschaft: die Gemeinschaftsvorsitzende,
der Stadt Hermsdorf: der Bürgermeister der Stadt Hermsdorf,
der Gemeinde Mörsdorf: der Bürgermeister der Gemeinde Mörsdorf,
der Gemeinde Reichenbach: der Bürgermeister der Gemeinde Reichenbach,
der Gemeinde Schleifreisen: die Bürgermeisterin der Gemeinde Schleifreisen,
der Gemeinde St. Gangloff: der Bürgermeister der Gemeinde St. Gangloff

Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:

die Verwaltungsgemeinschaftsvorsitzende

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,05 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.